

## 2.1 Ziele und Entwicklung

Das *EEG* (Kurztitel: Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Die erzeugte Elektroenergie muss vom Betreiber eines geeigneten Netzes der allgemeinen Versorgung, dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber (avNB), vorrangig vor anderen einspeisenden oder abnehmenden Anlagen aufgenommen werden. Das Gesetz trat im Jahr 2000 erstmalig in Kraft (EEG 2000) und wurde 2014 letztmalig maßgeblich geändert (EEG 2014).

Die Förderung der Elektroenergieerzeugung ist im EEG auf zwei grundsätzlichen Wegen möglich. Zum einen über die Inanspruchnahme von *Vergütungen* für die überlassene Elektroenergie und zum anderen durch über Prämien unterstützte *Direktvermarktung*. Der Anlagenbetreiber kann die für ihn günstigste Form der Förderung auch anteilig wählen und kalendermonatlich unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist zu Beginn des jeweils übernächsten Kalendermonats ändern.

Dieses Förderprinzip bietet Anlagenbetreibern und Kapitalgebern Planungs- und Investitionssicherheit und führt zu einem hinsichtlich der Art der genutzten regenerativen Energieträger steuerbaren, hohen Zubau von Erzeugungsanlagen. Die sichere Nachfrage wiederum begünstigt die Entwicklung der Herstellerindustrie. Das Prinzip der Förderung über feste Vergütungen bzw. Prämien hat sich international durchgesetzt und wurde weltweit in vergleichbarer Form in über 60 Staaten eingeführt (REPN 2011).

Ein alternatives Modell besteht in der Quotenförderung, bei der Energieversorger einen bestimmten Anteil der von ihnen verkauften elektrischen Energiemenge

über den Markt für elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen müssen. Dieses Modell wurde in unter anderem in Großbritannien angewandt (Schwarz et al. 2008) und auch für die Nutzung in Deutschland vorgeschlagen (RWI 2012).

Eine kompakte Bewertung beider Modelle und ihrer möglichen Kombinationen für Europa gibt (Behling 2013).

Das deutsche EEG verfolgt nach seiner letztmaligen maßgeblichen Änderung (EEG 2014) folgende *Ziele*:

- das Ermöglichen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes
- die Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte
- die Schonung fossiler Energieressourcen
- die Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energien
- die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektroenergieversorgung mindestens auf
  - 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025,
  - 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und
  - mindestens 80 % bis zum Jahr 2050

einschließlich der Integration dieser Energiemengen in das Elektroenergieversorgungssystem.

Vom Gesetz erfasst werden Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (in Deutschland praktisch ausschließlich Photovoltaik), Windenergie, Biomasse, Wasserkraft, Deponiegas, Klär- und Grubengas sowie Geothermie.

Bis auf wenige Ausnahmen werden EEG-Anlagen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten errichtet und betrieben. Die zu erwartende Rentabilität bestimmt wesentlich den Standort und die Leistung und damit auch die Ausführung der Netzanbindung einer EEG-Anlage. Die von den Anlageneigentümern erzielbaren Einnahmen für gelieferte Elektroenergie sind die entscheidenden Triebfedern des Gesetzes.

In seiner *Entwicklung* spiegelt das Gesetz die jeweiligen Anforderungen und das fachliche Umfeld besonders im Hinblick auf Netzbetreiber wider.

Das *Stromeinspeisungsgesetz* von 1990 (StromEinspG 1990) trat am 1. Januar 1991 als Vorläufer des EEG in Kraft und bestand aus lediglich fünf Paragraphen. Es verpflichtete Netzbetreiber zur Abnahme der erzeugten Elektroenergie und zur Zahlung einer prozentual an den Durchschnittserlös aus der Elektroenergieabgabe an Letztverbraucher gekoppelten Vergütung. Die Vergütung war für Windenergie und solare Strahlungsenergie gleich und führte zu einem Boom der Windenergie-

nutzung. Als Konsequenz daraus wurde 1996 die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der Netzbetreiber auf 5 % der von ihnen selbst erzeugten oder bezogenen Menge elektrischer Energie begrenzt.

Am 1. April 2000 trat das *Erneuerbare-Energien-Gesetz* (EEG 2000) in Kraft und ersetzte das Stromeinspeisungsgesetz. Geothermisch erzeugte Elektroenergie wurde in die Förderung einbezogen und die Vergütung wurde nach Technologie und Anlagenleistung mit Bevorzugung kleinerer Anlagen differenziert. Weitere wesentliche Änderungen betrafen:

- erweiterte Pflichten der Netzbetreiber: Netzanschlusspflicht, unverzüglicher *Netzausbau* und Offenlegung der Netzdaten
- Einführung der *bundesweiten Ausgleichregelung* zur Umlage der gezahlten Vergütungen als Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber
- Klärung der grundsätzlichen Tragung von *Netzanschlusskosten* durch den Anlagenbetreiber sowie von *Netzausbaukosten* durch den Netzbetreiber und Einrichtung einer *Clearingstelle EEG*
- Einführung der für 20 Jahre und dem Jahr der Inbetriebnahme gezahlten Vergütungen, deren jährlicher Degression für Wind- und solare Strahlungsenergie und weitere Differenzierung der Vergütungen

Das Gesetz erfuhr zum Jahreswechsel 2003/2004 eine Änderung, bei der die Förderung der solaren Strahlungsenergie nach dem Auslaufen des *100.000-Dächer-Programms* angepasst wurde.

Am 1. August 2004 trat die novellierte Fassung des EEG 2004 (EEG 2004) in Kraft. Neben der notwendigen Anpassung an EU-Recht (an die Richtlinie 2001/77/EG als Vorläufer des unter (EU Parlament 2009) genannten Dokumentes) betraf die Novellierung

- die Festsetzung eines bestehenden Netzanschlusses als günstigster Verknüpfungspunkt für Anlagen mit bis zu insgesamt 30 kW installierter Leistung auf einem Grundstück
- eine weitere Differenzierung der Vergütungen und die Einführung einer Degression für Biomasseanlagen
- die Einführung einer Regelung für das Repowering von Windkraftanlagen (endgültiger Ersatz von Windkraftanlagen, die bis zum 31.5.1995 in Betrieb genommen wurden durch Neuanlagen mit mindestens dreifacher Leistung im selben Landkreis, (Möhring 2010))
- die Verbesserung der juristischen Stellung der Anlagenbetreiber gegenüber den Netzbetreibern unter anderem durch den Wegfall der Vertragspflicht

- die Einführung weiterer Mechanismen im Bereich der Elektroenergienetze: eine besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen, ein Herkunftsnachweis sowie ein Doppelvermarktungsverbot für erzeugte Elektroenergie
- die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines bundesweiten Anlagenregisters mit Vergütungsentfall bei nicht erfolgter Eintragung

Die Wirksamkeit des Gesetzes wurde in einem 2007 vorgelegten Erfahrungsbericht mit einer auf dem Energieversorgungssektor bis dahin unbekannten Maß an Transparenz dokumentiert.

Mit der Überarbeitung im Jahr 2008 trat zum 01.01.2009 eine Neufassung des EEG (EEG 2009) in Kraft. Es wurde ergänzt durch das *Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich* (EEWärmeG 2008). Die Zielstellung des EEG zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektroenergieversorgung bis zum Jahr 2020 wurde von 20 auf 30% heraufgesetzt. Der erheblich gestiegene Einsatz erneuerbarer Energien – der nun zeitweise zu deutlichen Senkungen der Börsenpreise für Elektroenergie führte – erforderte eine deutlich gesteigerte Regelungstiefe. Die Zahl der Paragraphen verdreifachte sich auf 66 zuzüglich einer Reihe von Anlagen. Zu den damit erstmalig geltenden Regularien zählen:

- die Verpflichtung der Netzbetreiber, Netze unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung der nach EEG erzeugten Elektroenergie zu sichern.
- die Einführung eines umfassenden Einspeisemanagements mit Entschädigungsansprüchen für die Anlagenbetreiber; es gilt für alle Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW und beinhaltet auch den Abruf der aktuellen Ist-Einspeisung
- Erweiterung der Vergütungsmechanismen: Option der Direktvermarktung der erzeugten Elektroenergie, Einführung von Zubau abhängigen Degressionen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie
- die erstmalige Einführung von einem Bonus für Systemdienstleistungen und damit für rein netztechnische Belange
- Erweiterung der Regelungen für das Repowering von Windkraftanlagen: Inbetriebnahme der Neuanlage mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Altanlage, Erweiterung der möglichen Standorte der Neuanlage auf angrenzende Landkreise, Erweiterung der Bandbreite der Leistung der Neuanlage auf das Doppelte bis Fünffache der Altanlage
- die deutliche Erweiterung der Verordnungsermächtigungen des Bundestages besonders zu netztechnisch verursachten Belangen; damit wurde im EEG erstmalig die Erfüllung netztechnischer Richtlinien verankert.

Das Gesetz erfuhr in den beiden Folgejahren sieben Änderungen, die in der Internetpräsenz der *Clearingstelle EEG* detailliert nachvollzogen werden können.

Die Empfehlungen des *EEG-Erfahrungsberichts 2011* (Bundesregierung 2011) und weitere umfangreiche Änderungen des Gesetzes Mitte des Jahres 2011 führen auf das *EEG 2012* (EEG 2012), das zu Beginn des Jahres 2012 in Kraft trat. Im Vergleich zur Erstfassung des EEG 2009 wurden in das nun geltende Gesetz folgende wesentliche Regelungen aufgenommen bzw. überarbeitet:

- Differenzierung des Leistungsbegriffs in „Bemessungsleistung“ und „installierte Leistung“
- Verpflichtung des Netzbetreibers, dem Einspeisewilligen unverzüglich nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens einen detaillierten Zeitplan der Antragsbearbeitung zu übermitteln
- Ausdehnung der Pflicht zur Teilnahme am Einspeisemanagement auf alle Photovoltaikanlagen. Anlagen mit installierten Leistungen bis 30 kW können alternativ die Wirkleistungseinspeisung auf max. 70 % der installierten Leistung begrenzen. Der Anlagenbegriff wurde für diesen Zweck neu gefasst.
- Biogasanlagen sind mit zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen auszustatten, um – vor allem bei ungeplantem Anlagenstillstand bei Aufruf des Einspeisemanagements – kein Biogas freizusetzen.
- Entfall des Vergütungsanspruchs bei Verstößen gegen technische Vorgaben
- Rechtliche Gleichstellung von Anlagen nach diesem Gesetz und von Anlagen nach KWKG hinsichtlich Abnahme, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie
- Erweiterung des Anspruches der Anlagenbetreiber auf Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau vorgelagerter Netze bis einschließlich 110 kV Nennspannung
- Erweiterung der Fördervarianten unter anderem die Einführung verschiedener Formen der *Direktvermarktung* einschließlich dafür vorgesehener Markt- und Flexibilitätsprämien als Alternative zur Vergütung
- Einführung der *Ausgleichsmechanismusverordnung* (AusglMechV 2009) zur Bestimmung der EEG-Umlage
- deutliche Erweiterung der Begrenzung der durch stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen zu tragenden EEG-Umlage
- Einführung einer Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage und eines *Herkunftsnachweisregisters* für Elektroenergie aus erneuerbaren Energien, zu Grundsätzen siehe (Mohrbach 2013), zur informationstechnischen Umsetzung siehe (Korb 2013); Herkunftsnachweise werden inzwischen an der Börse gehandelt

- Neugestaltung der teilweisen oder ganzen Befreiung der Netzbetreiber von der Zahlung der EEG-Umlage (Grünstromprivileg)
- Erhöhung der Aufgaben und Kompetenzen der Bundesnetzagentur und der Clearingstelle EEG
- Erweiterung der Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung oder einzelner Ministerien

Zur Steuerung des Umfangs des Zubaus und aufgrund technischer Erfordernisse wurde das EEG 2012 bereits im August 2012 rückwirkend durch das „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ (SolarFördÄndG 2012) angepasst. Die Änderungen im Rahmen der sogenannten „PV-Novelle“ betreffen ausschließlich Anlagen zur Elektroenergieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und umfassen folgende wesentliche Neuregelungen:

- Neue Abstufung der Vergütungsklassen für Dachanlagen: bis 10 kW, bis 40 kW, bis 1 MW und bis 10 MW installierter Anlagenleistung
- Entfall der Vergütung für Anlagen mit installierter Anlagenleistung über 10 MW (einschließlich einer Regelung zum missbräuchlichen Splitten von Anlagen über dieser Leistungsgrenze)
- Einmaliges Absenken der Vergütung um 15 % und zusätzliche monatliche Degression von 1 %
- Festsetzung eines jährlichen Zubauziels von 2,5–3,5 GW sowie Erhöhung oder Absenkung der Degression in Abhängigkeit des Zubaus
- Reduzierung des Anteils der über Vergütung veräußerbaren elektrischen Arbeit auf 90 % der insgesamt erzeugten elektrischen Arbeit für Anlagen mit installierten Leistungen von 10 kW bis 1 MW. Die nicht vergütete Arbeit kann selbst verbraucht oder direkt vermarktet werden
- Engere Fassung des Begriffs der „Inbetriebnahme“: Erst die bestimmungsgemäße Erzeugung elektrischer Energie einschließlich ihrer Umwandlung in einem Wechselrichter gilt als Inbetriebnahme
- Regelung der Kostenaufteilung zur Nachrüstung bestehender Anlagen nach (SysStabV 2012) um eine gestaffelte Netztrennung besonders bei Überfrequenz zu gewährleisten.

Vor allem unter dem Druck der stark gestiegenen EEG-Umlage (die zwischen den Jahren 2010 und 2014 auf mehr als das Dreifache stieg) bestand bereits im Jahr 2013 erneut Handlungsbedarf zur Reform des EEG. Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode vereinbarten Vorgaben wurde im April 2014

ein Gesetzesentwurf durch das Bundeskabinett beschlossen (Bund 2014). Nach Durchlaufen des Gesetzgebungsverfahrens trat es im August 2014 in Kraft (EEG 2014). Es enthält folgende wesentliche Neuregelungen:

*Erweiterung der Festlegung zu jährlichen Zubauzielen* Die im EEG 2012 erstmals eingeführte Praxis wird auf weitere Technologien erneuerbarer Energien ausgeweitet. Im Einzelnen sind jährliche Vorgaben für die Zunahme der installierten Anlagenleistung in Höhe von

- 2.500 MW für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,
- 2.500 MW für Anlagen zur Nutzung Windenergie an Land und
- 100 MW für Anlagen zur Nutzung von Biomasse

festgelegt. Der Zubau in einem Betrachtungszeitraum (meist ein Quartal) bestimmt die Höhe der Degression für Anlagen, die später (meist im Folgejahr) in Betrieb genommen werden.

Die Vorgaben für solare Strahlungsenergie und für Biomasse verstehen sich für neu in Betrieb genommene Anlagen. Der Wert für Windenergie berücksichtigt die installierte Leistung im gleichen Zeitraum stillgelegter Anlagen. Für Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft und geothermische Anlagen werden keine Vorgaben getroffen. Auch zur Nutzung der Windenergie im Offshore-Bereich sind Zielvorgaben formuliert.

*Marktintegration erneuerbarer Energien* Es wird stufenweise eine Verpflichtung zur Direktvermarktung eingeführt. Sie betrifft alle Neuanlagen ab einer Leistung von

- 500 kW ab Inkrafttreten des Gesetzes,
- 250 kW ab 2016 und
- 100 kW ab 2017.

Diese Anlagen müssen durch den Direktvermarkter oder den Bezieher der vermarkteten Elektroenergie fern steuerbar sein.

Die Direktvermarktung zu Nutzung des Grünstromprivilegs wird abgeschafft und die Struktur der Prämien in der Direktvermarktung vereinfacht.

*Einbeziehung der elektrischen Eigenversorgung in die EEG-Umlage* Auf 40 % der zur Eigenversorgung auf Basis erneuerbaren Energien oder mit hocheffizienten KWK-Anlagen selbst erzeugten Elektroenergie wird schrittweise die EEG-Um-

lage erhoben. Bestehende Anlage und sind von der Regelung nicht betroffen. Für Kleinstanlagen ist eine Bagatellgrenze vorgesehen.

*Absenkungen der Vergütungen* je nach Erzeugungstechnologie und Entfall verschiedener Boni und Prämien. Ab 2017 wird die Vergütung für Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie über Ausschreibungen ermittelt.

*Einführung eines Anlagenregisters* nach (AnlRegV 2014) für alle Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Der enthaltene Datenumfang übersteigt den Umfang des mit EEG 2012 eingeführten Photovoltaik-Meldeportals und entspricht in etwa dem Umfang des Gesamtanlagenregisters (BNetzA 2014b) bei der Bundesnetzagentur.

Kritik am neuen EEG kam vorwiegend von Vertretern der künftig schwächer geförderten Technologien. Das betrifft Anlagen zur Nutzung von Biomasse aufgrund des stark verringerten Zubaukorridors. Die Einbeziehung der elektrischen Eigenversorgung in die EEG-Umlage trifft vor allem gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen, die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie einsetzen.

Einzelne Elemente des Gesetzes – besonders solche mit Bezug zum Netz – werden im Anschluss beschrieben.

Der *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.* (BDEW) stellt eine umfangreiche *Umsetzungshilfe zum EEG* (BDEW 2013b) zur Verfügung.

---

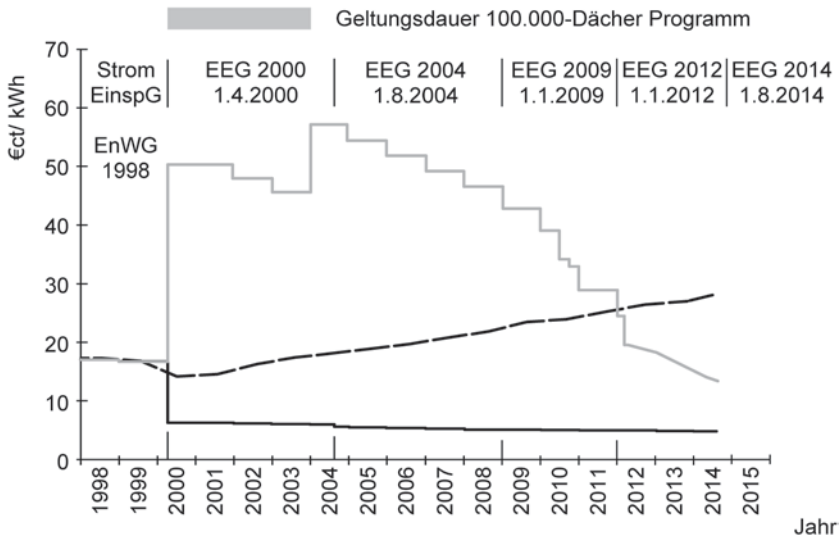
## 2.2 Kosten und Ausgleichsmechanismus

*Finanzielle Förderung über die Zahlung einer Vergütung* Diese Form der finanziellen Förderung wird seit dem erstmaligen Inkrafttreten des EEG im Jahr 2000 praktiziert. Sie stellt seitdem für alle Kalenderjahre den größten Anteil am gesamten Fördervolumen des Gesetzes.

Der hier verwendete Begriff „Vergütung“ entstammt dem EEG 2012, synonym dazu verwendet werden die Begriffe „Einspeisevergütung“ (EEG 2014) und „Festpreisvergütung nach EEG“ (r2b energy consulting 2013).

Das EEG garantiert auf diesem Weg den Erzeugern für eine Laufzeit von 20 Kalenderjahren und dem anteiligen Jahr der Inbetriebnahme eine *Vergütung* nach festen Sätzen. Die Höhe der Vergütung sinkt jährlich bzw. monatlich. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Vergütung wird über die gesamte Förderdauer in gleicher Höhe gewährt.

In Abb. 2.1 ist die Entwicklung zweier typischer Vergütungen und des Haushaltstrompreises seit 1998 zu sehen.



**Abb. 2.1** Entwicklung der Vergütung nach EEG für solare Strahlungsenergie (grau) am Beispiel einer auf Dach installierten PV-Anlage mit 5 kW Leistung und der Grundvergütung für Windkraft onshore (schwarz); zum Vergleich durchschnittlicher Preis für elektrische Energie eines Dreipersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 3500 kWh (gestrichelt). (BDEW 2013a)

In den Jahren der Geltung des Stromeinspeisungsgesetzes war die noch weitgehend undifferenzierte Vergütung prozentual an die Durchschnittserlöse der Elektroenergieabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher gekoppelt.

Die Preise elektrischer Energie für Haushalte erfuhren danach die durch die Liberalisierung der Energiemärkte gewünschte Absenkung, die sich jedoch nach einer kurzen Phase der Marktberreinigung dauerhaft in das Gegenteil umkehrte. Für die Vergütungen ist seit dem Inkrafttreten des EEG eine stufenweise Reduktion zu erkennen, bei Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unter Einbeziehung der Förderung des *100.00-Dächer-Programmes*. Die Fördersätze sind unter Einbeziehung der aktuellen Anlagenkosten überschlägig so ausgelegt, dass nach etwa 15-jährigem versichertem und gewartetem Betrieb der Anlagen an guten Standorten die kumulierten Einnahmen die Höhe der kumulierten Kosten erreichen.

In die Vergütung nach EEG fließen je nach genutztem Energieträger eine Reihe von Faktoren ein. Sie sind für das EEG 2012 und das EEG 2014 in Tab. 2.1 enthalten.

**Tab. 2.1** Die Vergütung beeinflussende Faktoren nach EEG 2012 (X) und EEG 2014 (O) für verschiedene Energieträger

| Vergütungs relevante Faktoren         | Solare Strahlungsenergie | Windkraft onshore | Wasserkraft | Biomasse | Klär-, Deponie-, Grubengas |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|-------------|----------|----------------------------|
| installierte Leistung der Anlage      | XO                       | –                 | –           | –        | –                          |
| Bemessungsleistung der Anlage         | –                        | –                 | XO          | XO       | XO                         |
| Jahresertrag der Anlagen <sup>a</sup> | –                        | XO                | –           | –        | –                          |
| Zubauleistung in Deutschland          | XO                       | O                 | –           | O        | –                          |
| Ort und Art der Aufstellung           | XO                       | –                 | –           | –        | –                          |
| Spezifik des Einsatzstoffes           | –                        | –                 | –           | X        | –                          |

<sup>a</sup> WKA mit einer Bemessungsleistung von bis zu 50 kW erhalten für 20 Jahre die erhöhte Anfangsvergütung

Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist die Vergütung von der installierten Leistung (maximale dauerhaft abgebbare Wirkleistung), der Art und dem Ort der Aufstellung (zum Beispiel im Freiland, im Außenbereich, verbunden mit einem Gebäude) und der Zubauleistung in einem zurückliegenden Zeitraum von 7 bzw. 12 Monaten abhängig. Die geltenden Vergütungen werden von der Bundesnetzagentur auf Basis der Anlagenstammdaten ermittelt und für jeden Kalendermonat im Bundesanzeiger sowie auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur veröffentlicht (BNetzA 2014a).

Für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Biomasse oder Klär-, Deponie- oder Grubengas ist die Bemessungsleistung Grundlage zur Ermittlung der anzuwendenden Vergütung. Die *Bemessungsleistung* ist – bei Betrieb im gesamten Kalenderjahr – der Quotient aus der Summe der in einem Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden dieses Kalenderjahres. Für Biomasse ist zusätzlich die Spezifik der genutzten Einsatzstoffe relevant. Diese erhöhte Förderung für bestimmte Einsatzstoffe entfällt für neue, nach EEG 2014 vergütete Anlagen.

Die Vergütung für Windkraftanlagen ist grundsätzlich nicht von einer Leistung der Anlage abhängig. Gezahlt wird zunächst für 5 Jahre eine erhöhte Anfangsvergütung und im Anschluss eine deutlich verringerte Grundvergütung. In Abhängigkeit des Anlagenenertrag bezogen auf einen Referenzwert wird die Zeitdauer der Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung verlängert. Unterschreitet der Anlagen-

Die gesetzliche Basis und Förderinstrumente der  
Energiewende

Aktueller Stand des EEG und des KWK-G

Scheffler, J.

2014, IX, 53 S. 8 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-07553-8